

tragen; und sollen sich dieselben „an deren Statt nach „alter teutschen Gewohnheit der Mäntel und resp. eines „Steckens bedienen, oder im Wiederlebungs-Fall gewärtigen: daß (sie) zur Hauptwacht geführt, das (Seiten-) „Gewehr denen Soldaten preis gemacht, und daselbst bis „zur Erlegung von 10 Goldgulden Straff betinirt und „aufgehalten werden.“

271. Münster den 28. December 1716. (B. 2. b. Schwelgerei zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Bei der in der Stadt Münster von den Bürgern und Handwerkern unter mancherlei Vorwand verübt werden den übermäßigen Schwelgerei bei Gelegenheit von veranstalteten Scheiben- und Vogelschießen und Zusammenkünften der Nachbarschaften ic., werden dergleichen Mißbräuche strenge verboten, und wird u. A. verordnet, daß die zu Schießübungen Lust habenden Personen, sich bei der allgemeinen Schützen-Bruderschaft betheiligen sollen, deren alle drei Jahr stattfindende Feierlichkeit nur dann mit einem mäßigen Gastmahle begleitet sein darf, wenn die Ueberschüsse der Bruderschafts-Kasse, ohne besondre Beiträge der Theilnehmer, dazu hinreichen.

272. Neuhaus den 5. März 1717. (A. 5. b. Jagdschlußzeit.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Behufs Einschränkung der die Wildbahn und die Fruchtfelder gefährdenden ungemäßigten, während aller Jahreszeiten geschehenden Jagd-Ausübung wird landesherrlich verordnet:

„daß ein jeder in gedachtem Hochstift (Münster) zu „jagen Berechtigter, ohne Unterschied Standes oder Condition, im jetzt laufenden 1717ten Jahr vorerst à 1ma „Maji bis Bartholomaei alles Jagens, Hezens, Schießens, wie auch Blattschießens, Pirschens, Lauschens, „Rührens, Strickens und Fangens, wie solches immer

„Namen haben möge (Streichvogel jedoch ausgenommen, „wie nicht weniger Füchse und Laren auszugraben vorbehalten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht, nach Ablauf dieser Zeit, ein jeder das Jagden allein, ohne Zusammenziehen vieler Leuthen und Hunden exerciren, und, „damit das Wildt auf einmal nicht vertilget werde, keine „Sammt-Jagden gehalten werden sollen.“

Außerdem wird auch bestimmt, daß jeder Jagdberechtigte, während der oben festgesetzten Hege- und Sehe-Zeit, seine Hunde einhalten soll, bei Vermeidung des Erfasses des durch sie an den Fruchtfeldern verübten Schadens, und unter Zulassung der Abtödtung solcher allein jagenden Hunde durch Jedermann.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 182. — sodann auch Nr. 209 d. S.

273. Neuhaus den 9. September 1718. (A. 5. b. Militair-Heirathen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Den sich verehelichen wollenden landesherrlichen Soldaten soll nur dann der erforderliche Heiraths-Consens gewährt werden, wenn sie entweder einen unbeweibten tüchtigen Vertreter stellen, oder mittelst Erlegung von 10 Rthlr. und Rückerstattung ihrer sämtlichen Armatur- und Bekleidungs-Stücke, sowie ihrer Pferde, den Abschied erlangen. Anticipirte fleischliche Vermischung mit einem Soldaten soll der Deslorirten keinen Anspruch an Lehtern gewähren; und dieser, mit Entziehung der Hälfte seines Soldes und Versetzung in die Garnison der Citadelle zu Münster oder zu Bechte auf ein Jahr, bestraft werden.

274. Münster den 28. December 1718. (A. 5. b. Landes-Trauer.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sed. vac.

Anordnung einer allgemeinen Landes-Trauer, wegen des am 25. d. M. erfolgten Todes des Landesherrn, wels-

che in allen Landeskirchen, durch tägliches Geläute von 12 bis 1 Uhr Mittags und durch gottesdienstliche Handlungen und Gebete, während sechs Wochen bezangen werden soll.

275. Münster den 28. Januar 1719. (A. 5. b. Wegebauten.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Behufs der Instandhaltung der mit vielem Kostenaufwande aus Landesmitteln hergestellten und zum Theil neu angelegten, sowie aller übrigen Landstraßen und Wege werden die rücksichtlich ihrer Herstellungsart und Verpflichtung früherhin ergangenen Bestimmungen (Nr. 133 und Nr. 222 d. S.) wörtlich erneuert und wird zusätzlich verordnet:

1. daß die neu angelegten, früher nicht bestandenenen Brücken und Wege von den Städten, Wigbolden, Flecken, Dörfern oder Kirchspielen, in welchen sie sich befinden, unterhalten und ausgebessert werden müssen;

2. daß den herkömmlich Wegebaupflichtigen, sie seyen Gemeinden oder auch Privaten, bei offenkundigem Unvermögen zur Bestreitung der obliegenden Reparatur, von dem ganzen Kirchspiel, und wenn dessen Mittel nicht hinreichen, von den nächstbenachbarten Kirchspielen, welche den Weg am meisten mitgebrauchen, Unterstützung gewährt werden soll, und

3. daß die zerstörten und abgegrabenen Landwehren im bevorstehenden Frühling wieder hergestellt und in gutem Stand gebracht und unterhalten werden müssen.

Bemerk. Die vorangezeigten Bestimmungen sind von dem Erzbischof Churfürst und resp. Bischof Clement August sub dato München den 1. September 1727 (A. 6. b.), wegen der fast gänzlichen Unbrauchbarkeit der Landstraßen und Wege im Hochstifte Münster, gleichlautend, und unter Androhung schwerer Geldstrafen für fernere Saumseligkeiten, wiederholt worden.

Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnungen in E. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 183 und 199.

276. Münster den 12. März 1719. (A. 5. b. Illegalität der Richter.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

In allen bei den stiftlichen Ober- und Unter-Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Richter, Assessoren und Referenten der Partheyen Vormünder oder Curatores ad lites gewesen, oder noch wirklich sind, müssen diese sich des Urtheils und Referates enthalten und persönlich abtreten; auch in denjenigen Sachen wo sie, wegen ihrer Blutverwandtschaft mit einer Parthey oder deren Rechtsvorstand, recusirt werden, sich aller judicial- und extrajudicial-Cognition pflichtmäßig enthalten.

277. Münster den 19. April 1719. (B. 2. b. Scheide-Münzen.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Einforderung der Sieben-Pfennig-Stücke behufs der Feststellung ihrer Anzahl.

278. Münster den 12. Mai 1719. (B. 2. b. Jagd- und Fischerei-Frevel.)

Das Domkapitel des Stifts Münster, sede vac.

Das ohne Berechtigung, von Civil- und Militair-Personen, ausgeübt werdende Jagen, Fischen und Krebsen muß von den Jagd- und Forstbeamten verhindert werden, und sollen dieselben gegen fernere ertappt werdende Contravenienten ohne alle Schonung, mit Wegnahme der Jagd- und Fischereigeräthe und Gewehre, so wie mit Tödtung ihrer Hunde und Denunciation der Freveler bei den Civil- und Militair-Behörden verfahren, welche angemessene Geldbußen und im Fall der Unvermögenheit der Contravenienten, körperliche Strafe verhängen werden.